

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuß
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/3816

24105 Kiel, 20.10.2003

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Unser Zeichen: Oo/Pf
(bei Antwort bitte angeben)

**Aufgaben der Schulträger
Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP
Drucksache 15/2615**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP sind die Aufgaben der Schulträger umfassend und weitestgehend zutreffend beschrieben worden.

Mit der Fragestellung aus dem Schreiben des Bildungsausschusses vom 03. September 2003 sind schwerpunktmäßig einige Punkte aus der Großen Anfrage aufgegriffen worden. Eine Beantwortung dieser Fragen durch die Kommunalen Landesverbände kann allerdings nur vorläufiger Natur sein, da der Diskussionsprozeß in den einzelnen Kommunalen Landesverbänden, zwischen den Kommunalen Landesverbänden und zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium sich in den zentralen strukturellen Fragen erst in einem Anfangsstadium befindet. Dabei muß allerdings festgestellt werden, daß mit der Einrichtung eines ständigen Konsultationsgremiums auf Arbeitsebene sich die Gesprächsbasis zwischen Land und der kommunalen Ebene wesentlich intensiviert hat.

Zur systematischeren Beantwortung der Fragen wurden diese neu gegliedert. Vorbehaltlich einer weiteren tiefer greifenden Diskussion werden diese wie folgt beantwortet:

1. a) Im Rahmen der Überlegungen der Landesregierung zur Verwaltungsstrukture-

form ist darüber nachgedacht worden, eine Reihe von Erlassen im Schulbereich aufzuheben. In welchen Bereichen sehen Sie die Notwendigkeit oder die Möglichkeit für eine Deregulierung?

Wir gehen davon aus, daß sich die angesprochenen Erlasse im wesentlichen auf innere Schulangelegenheiten beziehen. Diese sind uns nicht bekannt. Im Hinblick auf eine stärkere schulische Eigenverantwortung wird allerdings eine Deregulierung sehr begrüßt.

Positiv ist anzumerken, daß die Arbeitsgruppe „Schulentwicklungsplanung“ derzeit anstrebt, einheitliche Förderrichtlinien im Bereich von Betreuungsangeboten an Schulen zu entwickeln und die derzeit etwas unübersichtliche Förderpraxis zu vereinheitlichen. Die Richtlinien zur Umsetzung des ZBB-Programmes können hier als positives prototypisches Beispiel angeführt werden.

Für den Schulträger wäre es besonders wichtig, wenn die sehr restriktiven Regelungen im Baubereich einschließlich des Brandschutzes dereguliert werden würden.

- b) Nach § 53 Abs. 3 des Schulgesetzes kann das Bildungsministerium durch Verordnung Mindestanforderungen für die Einrichtung, Ausstattung und Unterhaltung sowie die Verwaltung der Schulen erlassen. Sollte das Bildungsministerium von dieser Ermächtigung zukünftig Gebrauch machen?

Der Gebrauch einer solchen Ermächtigung würde der allgemeinen Forderung nach Deregulierung zuwider laufen.

- c) In welchen Bereichen sollten Mindeststandards festgelegt und überprüft werden?

Mindeststandards sollten nicht festgelegt werden. Soweit solche vorliegen, sollten diese aufgehoben werden.

2. Wie können die Aufgaben der Schulträger im Hinblick auf eine stärkere schulische Eigenverantwortung neu definiert werden?

Derzeit gibt es sowohl beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag wie auch im Städteverband intensive Diskussionen über eine Stärkung der Rolle des Schulträgers. Dieser Diskussionsprozeß ist sowohl durch die Landesregierung wie auch durch die Landtagsfraktionen für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen kaum aufgegriffen worden. Nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände können nur mit einer verstärkten Verzahnung von inneren und äußeren Schulangelegenheiten die Probleme lösen, die einer stärkeren schulischen Eigenverantwortung im Wege stehen.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen läuft derzeit das Projekt „Regionale Berufsbildungszentren“, dessen Ergebnis ausgewertet werden muß.

3. Gibt es aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, die Trägerschaft von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen neu zu regeln?

Die Beantwortung dieser Frage baut auf die vorhergehenden Fragen auf. Nach unserer Auffassung ist es zwingend notwendig, eine stärkere Verzahnung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten vorzunehmen. Hierfür kann man sich die unterschiedlichsten Modelle vorstellen (z. B. Zweckverbände).

4. In welchen Bereichen sehen die Kommunalen Landesverbände Handlungsbedarf bei der Übertragung schulrechtlicher Kompetenzen vom Land auf Gemeinden bzw. Kreise?

Auch diese Frage bezieht sich wieder auf die derzeitige Situation, daß innere und äußere Schulangelegenheiten getrennt sind. Darüber hinaus gibt es Schnittstellen zum Jugendhilfebereich. Diese Aufsplittung der Kompetenzen führt zunehmend zu Problemen.

Es ist unsererseits nicht zu erkennen, wie unter solchen Voraussetzungen das Projekt „Jede Stunde zählt“ überhaupt wirksam umgesetzt werden kann. Weitere exemplarische Schnittstellenprobleme gibt es im Bereich der Statistik, bei der sachgerechten Einführung von Informationstechnik an Schulen, aber auch beim Übergang von Kindertagesstätten in die Grundschulen und bei einer sachgerechten Verzahnung von Jugendhilfe und Schule.

Ein besonderes Problem ist hierbei die Ausstattung der Schulen mit personellen Ressourcen für das Schulsekretariat. Durch die immer stärker werdende Verzahnung der einzelnen Aufgaben und der Forderung, die Lehrer von ausbildungsfremden Tätigkeiten zu entlasten, wird die Anforderung an das Schulsekretariat immer größer. Nur mit einem neuen Zuschnitt der Aufgaben läßt sich letztlich ein Verschiebepunkt zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten verhindern.

5. a) Welche Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung wurden zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden erarbeitet?

Die Empfehlungen zur Schulentwicklungsplanung wurden in einem intensiven halbjährigen Diskussionsprozeß auf Arbeitsebene zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Bildungsministerium erarbeitet.

- b) Welche wurden von der Landesregierung nicht übernommen?

Da es sich um einen gemeinsamen Erarbeitungsprozeß handelt, hat man auch ein gemeinsames Ergebnis erzielt.

6. Wie kann man einer Verzahnung von Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung gerecht werden?

Nach unserer Auffassung ist nicht die Verzahnung zwischen Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung entscheidend. Beide Planungsinstrumentarien haben eine vollkommen unterschiedliche Intention. Eine Schulentwicklungsplanung wird heute nur noch anlaßbezogen durchgeführt, wenn zusätzlicher Schulraum benötigt wird. Dagegen hat die Jugendhilfeplanung neben dem quantitativen einen vorrangig qualitativen Aspekt.

Viel entscheidender ist, daß in der Ausführung es zu einer engen Verzahnung zwischen Schule und Jugendhilfe kommt. Nachdem in den letzten Jahren nach unserer Wahrnehmung die Initiative fast ausschließlich durch die Jugendhilfe ausgegangen ist und das Bildungsministerium sehr restriktiv agiert hat, scheint in das Thema eine größere Dynamik gekommen zu sein. Derzeit hat eine Arbeitsgruppe die Aufgabe, Lösungsansätze zu entwickeln.

7. Wie stehen Sie zur Aufhebung der Schuleinzugsbereiche?

Die Aufhebung der Schuleinzugsbereiche war Gegenstand einer Initiative zur Änderung des Schulgesetzes. Die Kommunalen Landesverbände haben sich dahingehend geäußert, daß unter den derzeitigen Rahmenbedingungen eine Aufhebung der Schuleinzugsbereiche nicht systemgerecht wäre. Mit der Aufhebung von

Schuleinzugsbereichen wäre eine Schulentwicklungsplanung kaum noch möglich. Darüber hinaus müßte man neue Regelungen zum Schullastenausgleich treffen, da es keinem Schulträger zuzumuten wäre, einerseits über eine bedarfsgerecht umgesetzte Schulentwicklungsplanung Plätze vorzuhalten, über das Wunsch- und Wahlrecht dann allerdings an eine andere Gemeinde einen Kostenausgleich zahlen zu müssen.

8. a) Haben sich die schulgesetzlichen Bestimmungen zum Schullastenausgleich bewährt?

Wie jede pauschalierte Kostenausgleichsregelung hat auch der Schullastenausgleich Schwächen. Insbesondere liegen diese in der Handhabung. Neben der äußerst großzügigen Handhabung bei der Errichtung von Gastschulverhältnissen bietet das ausgesprochen verwaltungsaufwendige Verwaltungsverfahren Ansatzpunkte zur Kritik. Vorstöße zum Überdenken des Schullastenausgleichs im Rahmen der letzten Novellierungen des Schulgesetzes wurden seitens des Bildungsministeriums immer mit dem Hinweis zurückgestellt, daß es sich hier vorrangig um einen interkommunalen Finanzausgleich handelt, der nur mittelbar etwas mit dem Schulgesetz zu tun hat. Dieses Argument kann nicht von der Hand gewiesen werden, da das Zentralortesystem des FAG unmittelbar mit der Schulstandortfrage verknüpft ist.

- b) Welche Änderungsvorschläge gibt es seitens der Kommunalen Landesverbände?

Der Städteverband fordert, daß investive (Bau-)Kosten in den Schullastenausgleich mit einbezogen werden.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag fordert, den Schullastenausgleich in der bestehenden Form durch eine aus dem FAG gespeiste Dotation an den jeweiligen Schulstandort zu ersetzen. Hierdurch würde einerseits der Verwaltungsaufwand für den Schullastenausgleich entfallen, andererseits wäre es möglich, im Hinblick auf eigenständige Profile der Schulen die Schuleinzugsbereiche aufzuheben.

- c) Wie stehen Sie zu Überlegungen, den Schullastenausgleich dahingehend zu verändern, daß investive (Bau-)Kosten einbezogen werden?

Nach Auffassung des Städteverbandes ist der Schullastenausgleich in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung verwaltungsaufwendig und finanziell unzureichend. Er muß eine umfassende und aufgabenangemessene Finanzausstattung des Schulträgers sicherstellen. Dazu gehört auch die Einbeziehung der Investitionskosten.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag lehnt die Einbeziehung der investiven Kosten ab. Mit der drastischen Erhöhung der Ausgleichskosten würden Gemeinden zusätzlich bestraft, wenn sie bedarfsgerecht Schulplätze vorhalten und andererseits noch zusätzlich einen erhöhten Schullastenausgleich zahlen müßten, wobei die investiven Kosten angefallen sind unabhängig davon, wie viele Kinder in die Schule gehen.

9. Wie stehen die Kommunalen Landesverbände zu einer Neuregelung der Schülerbeförderungskosten?

In fast allen Bundesländern werden die Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt. Halten Sie das auch in Schleswig-Holstein für sinnvoll?

10. In mehreren Bundesländern wird die Lehrmittelfreiheit neu geregelt. Wie ist Ihre Auffassung dazu?

Zu beiden Fragen gibt es keine abschließende Verbandsmeinung. Einerseits ist es vor dem Hintergrund der Finanzen in den öffentlichen Haushalten unerlässlich, alle Einnahmemöglichkeiten auszunutzen. Andererseits stellt sich die Frage, ob es gelingt, sozial verträgliche Verfahren zu wählen, die ohne einen erheblichen Verwaltungsaufwand möglich sind.

Angesichts der Komplexität der Fragen sind die Antworten kurz gehalten. In der Bildungsausschußsitzung ergeben sich sicherlich Möglichkeiten, die Fragen vertieft zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Helmer Otto